

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1145

2018_01_BVE_Bergregalgesetz_BRG_2018.BVE.1497

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Bergregalgesetz (BRG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 931.1 Bergregalgesetz vom 18.06.2003 (BRG) (Stand 08.02.2016) wird wie folgt geändert:		
Bergregalgesetz (BRG)	<u>BergregalgesetzGesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> (BRG<u>BRSG</u>)		
vom 18.06.2003 (Stand 08.02.2016)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>			
in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung <u>(KV)²⁾, gestützt auf Artikel 664 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁾</u> , auf Antrag des Regierungsrates,		

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
<i>beschliesst:</i>			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der mineralischen Rohstoffe und der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser.	¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der mineralischen Rohstoffe und der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser. a die Nutzung der mineralischen Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.		
Art. 2 Regalrecht ¹ Der Kanton hat das Regal zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen. ² Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ bleibt vorbehalten.	¹ Der Kanton hat das Regal zur Ausbeutung <u>zum Abbau</u> der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen. ² Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <u>ZGB</u> bleibt vorbehalten.		

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 3 Begriffe ¹ Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran), Erze (metallische mineralische Rohstoffe und Edelmetalle) sowie Edelsteine. ² Unter der Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten wird der Entzug von Erdwärme aus mehr als 500 Metern Tiefe verstanden.	³ Als öffentlicher Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.		
Art. 4 Bewilligung und Konzession ¹ Wer Vorbereitungsmassnahmen trifft, die das Aufsuchen und Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen oder von Erdwärme aus tiefen Erdschichten bezwecken, bedarf einer Bewilligung (Art. 10 bis 13). ² Wer mineralische Rohstoffe ausbeu-	¹ Wer Vorbereitungsmassnahmen trifft, die das Aufsuchen und Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen oder von Erdwärme aus tiefen Erdschichten bezwecken, bedarf einer <u>Einer Bewilligung bedürfen Vorbereitungsmassnahmen (Art. 10 bis 13); für</u> a das Aufsuchen und den Abbau mineralischer Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds. ² Wer mineralische Rohstoffe ausbeu-		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
ten oder Erdwärme aus tiefen Erdschichten nutzen will, bedarf einer Konzession (Art. 14). ³ Keine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, wer mineralische Rohstoffe abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen.	ten oder Erdwärme aus tiefen Erdschichten nutzen will, bedarf einer Konzession (Art. 14). <u>14 bis 18) bedürfen</u> a der Abbau mineralischer Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds. ³ Keine <u>Keiner</u> Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, <u>wer mineralische Rohstoffe abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen, bedürfen</u> a das Aufsuchen oder Abbauen von mineralischen Rohstoffen, wenn diese nicht wirtschaftlich genutzt werden, b die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, wenn diese im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, die eine Konzession nach einem anderen Gesetz bedarf.		
Art. 7 Duldung von Eingriffen für Vorbereitungsmaßnahmen ¹ Dinglich Berechtigte haben Eingriffe in ihr Privateigentum, die für Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 10 und 12 notwendig sind, zu dulden. ² Wer solche Eingriffe vornimmt, hat den Betroffenen Kultur- und Sachschaden zu ersetzen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
den zu ersetzen und sie bei erheblichen Nachteilen in der Benützung oder Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zu entschädigen. ³ Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum für Vorbereitungsmassnahmen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. ⁴ Entschädigungsstreitigkeiten werden von der Enteignungsschätzungskommission unter Vorbehalt der Appellation an das Verwaltungsgericht beurteilt.		³ Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum für Vorbereitungsmassnahmen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 9 Berichterstattung ¹ Die Bewilligungs- und Konzessionsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, dem Kanton periodisch über die bewilligten Tätigkeiten schriftlich Bericht zu erstatten.	² Die Ergebnisse aus den Untersuchungen und Bohrungen im Untergrund sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen. Er kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für seine Aufgaben verwenden. ³ Die Ergebnisse aus Vorbereitungsmassnahmen dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erst nach fünf Jahren		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	an Dritte weitergegeben werden. Für Resultate von nutzungsspezifischen Versuchen wird die Frist auf zehn Jahre verlängert. ⁴ In der Bewilligung bzw. in der Konzession können konkrete Pflichten zur Berichterstattung vorgeschrieben werden.		
Art. 10 Grundsätze ¹ Wer oberflächengeologische oder geophysikalische Untersuchungen und damit in Zusammenhang stehende Grabungen oder Bohrungen für das Auffinden von mineralischen Rohstoffen durchführen will, bedarf einer Schürfbewilligung der Bau- und Verkehrsdirektion. ² Die Schürfbewilligung gibt das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Arbeiten im Sinn von Absatz 1 auszuführen.		¹ Wer oberflächengeologische oder geophysikalische Untersuchungen und damit in Zusammenhang stehende Grabungen oder Bohrungen für das Auffinden von mineralischen Rohstoffen durchführen will, bedarf einer Schürfbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 12 Grundsätze ¹ Eine Erschliessungsbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion benötigt, wer a Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen	a Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen	¹ Eine Erschliessungsbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u> benötigt, wer	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
oder zum Abklären der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder b Vorbereitungsmaßnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten treffen will. ² Die Erschliessungsbewilligung gibt das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Arbeiten im Sinn von Absatz 1 auszuführen.	oder zum Abklären der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten <u>Abbaumöglichkeiten</u> eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder b Vorbereitungsmaßnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten <u>oder für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> treffen will.		
Art. 13 Verfahren und Voraussetzungen ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Erschliessungsbewilligung ist mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung und die Einsprachebefugnis gilt die Regelung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾. ² Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen. ³ Die Erschliessungsbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts einge-			

¹⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
halten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ⁴ Die Erschliessungsbewilligung wird in der Regel der Person erteilt, die bereits über eine Schürfbewilligung im beantragten Erschliessungsgebiet verfügt. ⁵ Die Erschliessungsbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.	^{4a} Wurde keine Schürfbewilligung erteilt, ist sinngemäss nach Artikel 11 Absätze 1 und 4 vorzugehen.		
Art. 14 Grundsätze ¹ Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe bedarf einer Ausbeutungskonzession. ² Die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bedarf einer Erdwärmekonzession. ³ Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.	¹ Die Ausbeutung<u>Der Abbau</u> mineralischer Rohstoffe bedarf einer Ausbeutungskonzession<u>Abbaukonzession</u>. ^{2a} Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bedarf einer Sondernutzungskonzession.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 15 Voraussetzungen, Befristung ¹ Eine Konzession kann einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Personengemeinschaft erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ² Waren für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bewilligungspflichtige Vorbereitungsmaßnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist. ³ Wer eine Konzession beantragt, muss	² Waren für die Ausbeutung <u>den Abbau</u> mineralischer Rohstoffe oder, die Nutzung <u>der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> bewilligungspflichtige Vorbereitungsmaßnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist. ^{2a} Wurde keine Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. erteilt, ist der Eingang eines Konzessionsgesuchs im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte innert angemessener Frist für dieselbe Nutzung ebenfalls Gesuche einreichen können. ^{2b} Bei mehreren Interessierten ist derjenigen Person der Vorzug zu geben, deren Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
insbesondere nachweisen, dass a die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können, b die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt ist und c eine genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. ⁴ Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt.	b die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt ist<u>sind</u> und		
Art. 17 Erteilung der Konzession ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich a mehr als 500'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub), b mehr als 3'000'000 Barrel Erdöl, c mehr als 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe. ² Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich a 200'000 bis 500'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub),	¹ Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen<u>Abbaukonzessionen</u> für jährlich ² Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen<u>Sondernutzungskonzessionen sowie für Abbaukonzessionen</u> für jährlich	c mehr als 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe<u>Erdgas</u>.	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
b 1'500'000 bis 3'000'000 Barrel Erdöl, c 1'000'000 bis 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe. ³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Ausbeutungskonzessionen für jährlich a weniger als 200'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub), b weniger als 1'500'000 Barrel Erdöl, c weniger als 1'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe.	³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Ausbeutungskonzessionen <u>Abbaukonzessionen</u> für jährlich	c 1'000'000 bis 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe <u>Erdgas</u>. ³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u> ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Ausbeutungskonzessionen <u>Abbaukonzessionen</u> für jährlich c weniger als 1'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe <u>Erdgas</u>.	<i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i>
Art. 18 Erneuerung, Änderung und Übertragung der Konzession ¹ Für die Erneuerung oder die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts. ² Als wesentliche Änderung gilt insbesondere die Erhöhung der Abbaumenge und die Beanspruchung anderer Grundstücke. ³ Zuständig für die übrigen Konzessionsänderungen ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.		³ Zuständig für die übrigen Konzessionsänderungen ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u>.	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
⁴ Die Konzessionsübertragung bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde.			
Art. 20 Werkabnahme ¹ Anlagen zur Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	¹ Anlagen zur Ausbeutung <u>zum Abbau</u> mineralischer Rohstoffe, für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder <u>die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	¹ Anlagen zur Ausbeutung <u>zum Abbau</u> mineralischer Rohstoffe, für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder <u>die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u> oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 21 Vollzug ¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vollzieht in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachstellen des Kantons die Vorschriften und Verfügungen über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. ² Zur dringenden Gefahrenabwehr kann sie Massnahmen zu Lasten der Nutzungsberechtigten anordnen, durch Dritte durchführen lassen oder selbst vornehmen. ³ Ihr Personal sowie beauftragte Dritte sind berechtigt, die Anlagen jederzeit zu betreten und zu überprüfen.		¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u> vollzieht in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachstellen des Kantons die Vorschriften und Verfügungen über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen.	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 22 Erlöschen ¹ Die Bewilligung und die Konzession erlöschen mit ihrem Ablauf, dem Untergang der Anlagen oder dem Verzicht durch die Berechtigten. ² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion stellt das Erlöschen mit Verfügung fest.		² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <u>Bau- und Verkehrsdirektion</u> stellt das Erlöschen mit Verfügung fest.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 23 Widerruf ¹ Die Bewilligung oder die Konzession kann widerrufen werden, wenn a die Berechtigten öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder die verfügten Nebenbestimmungen trotz Mahnung wiederholt oder schwerwiegend verletzen oder verletzt haben, b die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, c die Bewilligung oder die Konzession mit unwahren Angaben erwirkt worden ist oder d von der Bewilligung oder der Konzession innert festgelegter Frist nicht Gebrauch gemacht wird. ² Soll eine Bewilligung oder eine Konzession widerrufen werden, droht die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs-		² Soll eine Bewilligung oder eine Konzession widerrufen werden, droht die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs-	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
und Energiedirektion dies den Berechtigten vorgängig an und setzt ihnen eine Frist zum Beheben des Widerrufgrundes.		und Energiedirektion Bau- und Verkehrsdirektion dies den Berechtigten vorgängig an und setzt ihnen eine Frist zum Beheben des Widerrufgrundes.	
Art. 24 Stilllegung des Werks ¹ Endet die Bewilligung oder die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf, haben die Berechtigten auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung und zum Abbruch des Werks sowie zur Wiederherstellung des vorherigen oder des in der Bewilligung oder Konzession angeordneten Zustandes nötig sind. ² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion überprüft die rechtmässige Stilllegung des Werks.		² Die zuständige Stelle der der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Bau- und Verkehrsdirektion überprüft die rechtmässige Stilllegung des Werks.	Antrag Kommission
Art. 26 Grundsatz ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren. Wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, schuldet Konzessionsabgaben. ² Keine Oberflächengebühren und Kon-	¹ Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren. Wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, schuldet Konzessionsabgaben. ^{1a} Für den Abbau mineralischer Rohstoffe und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds sind Konzessionsabgaben geschuldet.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
zessionsabgaben schuldet, wer Erdwärme nutzt.			
Art. 28 Einmalige Konzessionsabgabe ¹ Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Ausbeutungskonzession eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.	¹ Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Ausbeutungskonzession <u>Abbaukonzession</u> eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.		
Art. 29 Wiederkehrende Konzessionsabgaben ¹ Für die Ausbeutung gasförmiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe a für die ersten 20 Millionen Kubikmeter zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, b für die folgenden 30 Millionen Kubikmeter drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, c für die folgenden 50 Millionen Kubikmeter vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,	Art. 29 Wiederkehrende Konzessionsabgaben Rückweisung Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 ist mit folgender Auflage an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zurückzuweisen: Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 ist hinsichtlich der Begrifflichkeiten «gasförmiger mineralischer Rohstoffe» und «flüssiger mineralischer Rohstoffe» noch einmal zu überprüfen.	¹ Für die Nutzung gasförmiger mineralischer Rohstoffe <u>Gewinnung von Erdgas</u> beträgt die jährliche Konzessionsabgabe	Antrag Kommission

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
d für die folgenden 100 Millionen Kubikmeter fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, e für jede zusätzliche Tranche von 100 Millionen Kubikmeter steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent. ² Für die Ausbeutung flüssiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe a für die ersten 120'000 Barrel zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, b für die folgenden 180'000 Barrel drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, c für die folgenden 300'000 Barrel vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, d für die folgenden 600'000 Barrel fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge, e für jede zusätzliche Tranche von 600'000 Barrel steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent. ³ Für die Ausbeutung fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des	³ Für die Ausbeutung <u>den Abbau</u> fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Pro-	² Für die Nutzung flüssiger mineralischer Rohstoffe <u>Gewinnung von Erdöl</u> beträgt die jährliche Konzessionsabgabe	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.	zent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.		
	Art. 29a Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ¹ Für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ist eine jährliche Konzessionsabgabe geschuldet. ² Für den Abbau von Materialien beträgt die Abgabe 15 Prozent des Marktwerts des abgebauten Materials. ³ Für die Nutzung als Deponie beträgt die Abgabe 15 Prozent des marktüblichen Entsorgungspreises des abgelagerten Materials. ⁴ Für andere Nutzungen ist die Abgabe aufgrund der Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung festzulegen.		
Art. 30 Reduktion ¹ Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen, wenn der Kanton an der Ausbeutung ein besonderes Interesse hat.	¹ Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen <u>reduzieren</u>, wenn der Kanton <u>am Abbau oder an der Ausbeutung</u> Sondernutzung ein besonderes Interesse hat.		
	Art. 30a Entschädigung betroffener Gemeinden ¹ Die Konzessionsbehörde kann vorsehen, dass unmittelbar betroffene Ge-		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	meinden zur Abgeltung von erheblichen Nachteilen aus der konzessionierten Tätigkeit einen Teil der Konzessionsabgaben erhalten.		
Art. 32 Tatbestände ¹ Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a Handlungen gemäss den Artikeln 10 oder 12 vornimmt, ohne über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen, b ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ausbeutet oder Erdwärme nutzt, c in anderer Weise gesetzlichen Verboten oder gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt. ² Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.	b ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ausbeutet <u>abbaut, Erdwärme nutzt oder Erdwärmen des öffentlichen Untergrund nutzt,</u>		
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom TT.MM.JJJJ		
	Art. T1-1 Hängige Verfahren ¹ Verfahren betreffend Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds, die		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.		
	Bern, 4. September 2019 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 17. Oktober 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser	Bern, 30. Oktober 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer